

## **Antrag**

**des Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Ausgestaltung und Realisation der Referendarsausbildung während der Coronapandemie**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwiefern es zu Beeinträchtigungen bei der Ausgestaltung und Durchführung der Lehramtsanwärterausbildung während der Coronapandemie kam, beispielsweise aufgrund des pandemiebedingt entfallenen praktischen Unterrichts (bitte untergliedert nach Auswirkungen auf den Referendarkurs 2019/2020, der erst nach einigen Monaten Einschränkungen erfuhr, und 2020/2021, der komplett digital gestartet ist);
2. wie die Landesregierung die Erreichung der Ausbildungsziele nach den Verordnungen über die Vorbereitungsdienste und Zweiten Staatsprüfungen für die verschiedenen Lehrämter in der Ausbildung der Lehramtsanwärter des Jahrgangs 2020/2021 sicherstellt, insbesondere da die praktische Erfahrung und Erprobung verkürzt war;
3. auf welche Weise sichergestellt wurde, dass alle Lehramtsanwärter in Baden-Württemberg im Hinblick auf die Anzahl der geleisteten praktischen Unterrichtsstunden (unter Präsenz der Schüler) bis zur Zweiten Staatsprüfung gleichwertige Möglichkeiten hatten, praktisch zu unterrichten;
4. wie viele unterrichtspraktische Stunden die Lehramtsanwärter in den Jahren 2017 bis 2020 (nach Jahren gegliedert) im zweiten Ausbildungsabschnitt mit eigenständigem Unterricht zu leisten hatten und geleistet haben;
5. wie viele unterrichtspraktische Stunden (eigenständigen Unterrichts) die Lehramtsanwärter des Jahrgangs 2020/2021 in Baden-Württemberg unter der Präsenz von Schülern in ihrer Ausbildungszeit tatsächlich ableisten konnten;

6. wie sich zahlenmäßig die geleisteten unterrichtspraktischen Stunden (unter Präsenz von Schülern) der Lehramtsanwärter bis zur Ableistung der unterrichtspraktischen Prüfung oder der sie ersetzenden „mündliche Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch“ (ohne die Anwesenheit der Schüler) darstellen;
7. ob die Lehramtsanwärter im Hinblick auf den zu leistenden Online-Unterricht und die daraus folgenden besonderen Anforderungen im Gegensatz zum regulären Präsenzunterricht explizit geschult wurden;
8. inwiefern die Einschränkungen in der praktischen Ausbildung der Lehramtsanwärter, etwa aufgrund des entfallenen Präsenzunterrichts vor Schülern, in den Prüfungen berücksichtigt wurden und werden;
9. wie sichergestellt wird, dass die Lehramtsanwärter bei der Prüfungsbeurteilung im Jahr 2021 gegenüber den Lehramtsanwärtern der Vorjahre keine Nachteile erfahren und die Chancengleichheit mit anderen Bewerbern früherer Jahrgänge im Hinblick auf künftige beruflichen Möglichkeiten im Schuldienst sichergestellt ist;
10. welche Anpassungen der Lehramtsprüfungsverordnung, speziell hinsichtlich der geforderte Beurteilung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten, aufgrund der Coronapandemie vorgenommen wurden;
11. inwiefern sie die Einschränkungen in Bezug auf die unterrichtspraktischen Prüfungen für sinnvoll erachtet, wonach nur noch auf die Beurteilung und Bewertung insbesondere der Planungs-, Analyse- und Reflexionskompetenz des Unterrichts abzustellen ist und die sonstigen unterrichtspraktischen Fähigkeiten des Lehramtsanwärters unter Präsenz der Schüler unberücksichtigt bleiben;
12. ob der Ausschluss der eigenen Ausbildungslehrkräfte des Seminars bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse auch nach der maßgeblichen Coronapandemie-Prüfungsverordnung gilt, wie dies etwa in § 21 Absatz 2 der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II oder der Gymnasiallehramtsprüfungsordnung vorgeschrieben ist;
13. inwieweit es die Landesregierung für erforderlich erachtet, etwaige pandemiebedingte Nachteile der Lehramtsanwärter durch erweiterte Möglichkeiten einer zeitnahen Wiederholungsprüfung bei bestandenen oder auch nicht bestandenen Prüfungen auszugleichen;
14. ob sie vor dem Hintergrund der Coronapandemie erwägt, die Rückkehr zum 24-monatigen Referendariat zu ermöglichen, die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte hinsichtlich der Bewältigung der Folgen der Coronapandemie anzupassen oder berufsbegleitende Fortbildungsangebote zu forcieren, um etwaige Ausbildungsdefizite der Lehramtsanwärter auszugleichen.

1.7.2021

Dr. Timm Kern, Birnstock, Trauschel, Haußmann,  
Brauer, Fischer, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

## Begründung

Es ist davon auszugehen, dass der entfallene Präsenzunterricht während der Coronapandemie aller Wahrscheinlichkeit nach auch große Auswirkungen auf die praktische Ausbildung der Lehramtsanwärter hat. Dieser Antrag soll klären, welche Beeinträchtigungen des Referendariats festzustellen sind und inwieweit diese aufgeholt oder kompensiert werden können und sollen. Zudem soll die Haltung der Landesregierung zu dem jüngst vorgestellten Forderungskatalog der Jungen Philologen im Philologenverband Baden-Württemberg geklärt werden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Juli 2021 Nr. 21-6701.7/522/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. inwiefern es zu Beeinträchtigungen bei der Ausgestaltung und Durchführung der Lehramtsanwärterausbildung während der Coronapandemie kam, beispielsweise aufgrund des pandemiebedingt entfallenen praktischen Unterrichts (bitte untergliedert nach Auswirkungen auf den Referendarkurs 2019/2020, der erst nach einigen Monaten Einschränkungen erfuhr, und 2020/2021, der komplett digital gestartet ist);*

### *Vorbereitungsdienste Kurs 2019/2020*

Alle Ausbildungsveranstaltungen an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte konnten für die Ausbildungskurse 2019/2020 vor dem pandemiebedingten Aussetzen der Präsenzveranstaltungen im März 2020 umgesetzt werden. Der für die Staatsprüfungen notwendige Ausbildungsunterricht konnte nahezu vollständig in Präsenz gehalten werden. Ausstehende Veranstaltungen (z. B. im ergänzenden Ausbildungsbereich), die nicht prüfungsrelevant sind, wurden im Anschluss an die Zweiten bzw. die den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfungen als Hybridformate umgesetzt.

Aufgrund des ersten Lockdowns im März 2020 musste eine hohe Anzahl an bereits angesetzten Prüfungsteilen der Zweiten oder der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung zunächst abgesagt und zu einem späteren Zeitpunkt neu angesetzt werden. Alle Prüfungen konnten bis zum für die Einstellung der Lehrkräfte relevanten Termin durchgeführt werden.

### *Vorbereitungsdienste Kurs 2020/2021*

#### Ausbildung am Seminar

Die Ausbildung der angehenden Lehrkräfte in den Vorbereitungsdiensten konnte im Januar (Lehrämter Gymnasium und berufliche Schulen) bzw. Februar 2020 (Lehrämter Grundschule, Sekundarstufe I und Lehramt Sonderpädagogik) in Präsenz aufgenommen werden. Die Ausbildungsveranstaltungen an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte fanden in Präsenz statt, sodass auch einführende praxisorientierte Ausbildungselemente umgesetzt werden konnten.

Gleichzeitig mit den im März 2020 erfolgten Schulschließungen erfolgte die Umstellung der Ausbildungsveranstaltungen auf Online-Formate, da auch in der Ausbildung keine Präsenzveranstaltungen mehr stattfinden konnten. Auf Basis der IT-Infrastruktur und technischen Ausstattung der Seminare, des technischen Know-how sowie vor allem aufgrund der bereits vorhandenen Expertise der Ausbilderinnen und Ausbilder bezüglich Blended-Learning-Formaten konnten die Ausbildungsveranstaltungen weitgehend barrierefrei in Hybrid-Formate überführt und Ausbildungsveranstaltungen unter Einbeziehung geeigneter digitaler Werkzeuge umgesetzt werden. Lediglich für stark praxisorientierte Ausbildungsinhalte bzw. -bereiche, die in Online-Formaten nicht umsetzbar waren, mussten Lösungen gefunden werden. Diese Lösungen beinhalteten z. B. einen zeitlichen Tausch von Ausbildungsveranstaltungen, um praxisorientierte Inhalte erst nach Wiederöffnung der Seminare im Sommer 2020 anzubieten oder gleichwertige Ersatzleistungen, die spezifisch hierfür konzipiert wurden.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2020 wurde den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte die schrittweise Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen ermöglicht. Hierfür legten die Seminare standortspezifische umfassende Hygiene- und Abstandskonzepte vor, die für die Umsetzung von Ausbildungsveranstaltungen sowie Prüfungen Gültigkeit hatten/haben.

Aufgrund steigender Inzidenzen erfolgte am 16. Dezember 2020 erneut die Umstellung der Ausbildungsveranstaltungen auf ausschließlich onlinebasierte Ausbildungsformate. Ebenso wurde der schulische Unterricht entsprechend den Regelungen für die Schulen in digitalen Formaten umgesetzt. Ab dem 10. Mai 2021 wurden den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Sonderpädagogik ermöglicht, Ausbildungsveranstaltungen in Kleingruppen insbesondere für angehende Lehrkräfte mit Beeinträchtigungen in Präsenz durchzuführen.

Ab 7. Juni 2021 wurde eine Teilöffnung aller Seminare umgesetzt. Damit verbunden war die Öffnung der Seminare für Präsenzveranstaltungen in den Ausbildungsfächern. Vor dem Hintergrund der sich verbessernden Coronasituation konnten die Seminare ab dem 5. Juli 2021 grundsätzlich geöffnet werden. Ausstehende Veranstaltungen (z. B. im ergänzenden Ausbildungsbereich), die nicht prüfungsrelevant sind, konnten im Anschluss an die den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfungen als Hybridformate umgesetzt werden.

#### Ausbildung an der Schule

Die Ausbildung an den Ausbildungsschulen fand bis zum ersten Lockdown im März 2020 in Präsenz statt, sodass einige einführende praxisorientierte Ausbildungselemente umgesetzt werden konnten.

Einschränkungen bestanden bezüglich der Ausbildung in Präsenz der angehenden Lehrkräfte an den Schulen von Ende März 2020 bis Ende Mai 2020. Nach Möglichkeit wurden die angehenden Lehrkräfte im ersten Ausbildungsabschnitt im Rahmen des begleiteten Unterrichts in den Fernlernunterricht der Mentorinnen und Mentoren sowie der begleitenden Lehrkräfte einbezogen. Die in der Ausbildung vorgesehenen beratenden Unterrichtsbesuche durch Ausbilderinnen und Ausbilder konnten zum Teil auch im Online-Unterricht und in digitaler Form umgesetzt werden.

Um insbesondere den Ausbildungsstand der angehenden Lehrkräfte bezüglich der im ersten Ausbildungsabschnitt möglichen unterrichtspraktischen Erfahrungen zu erheben, führte das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung im Auftrag des Kultusministeriums im Juli 2020 eine Umfrage unter allen angehenden Lehrkräften durch, an der sich 2.016 von 4.717 teilnahmeberechtigten Personen beteiligten. Der Fokus lag dabei auf folgenden Punkten:

- Hospitation im Unterricht in Präsenz und online,
- selbstständig gehaltener Unterricht oder Unterrichtssequenzen (Präsenz/Digital),
- Einsatz im Fernunterricht,
- Begleitung durch Mentor/Mentorin bzw. Schulleitung.

Das Ergebnis verdeutlichte, dass die angehenden Lehrkräfte überwiegend die Möglichkeit hatten, in Präsenz und/oder online zu hospitieren und die pandemiebedingten Einschränkungen entsprechend vorwiegend als gering wahrgenommen wurden.

Der selbstständige Unterricht des zweiten Ausbildungsabschnitts konnte im Schuljahr 2020/2021 bis zum Beginn des zweiten Lockdown umgesetzt werden.

Im Anschluss an die vorgezogenen Weihnachtsferien 2020 wurde der Unterricht in den Schulen in Fernunterrichtsformaten durchgeführt. Seit der schrittweisen Öffnung der Schulen im März 2021 konnten die angehenden Lehrkräfte zunehmend wieder in Präsenz unterrichten.

- 2. wie die Landesregierung die Erreichung der Ausbildungsziele nach den Verordnungen über die Vorbereitungsdienste und Zweiten Staatsprüfungen für die verschiedenen Lehrämter in der Ausbildung der Lehramtsanwärter des Jahrgangs 2020/2021 sicherstellt, insbesondere da die praktische Erfahrung und Erprobung verkürzt war;*
- 3. auf welche Weise sichergestellt wurde, dass alle Lehramtsanwärter in Baden-Württemberg im Hinblick auf die Anzahl der geleisteten praktischen Unterrichtsstunden (unter Präsenz der Schüler) bis zur Zweiten Staatsprüfung gleichwertige Möglichkeiten hatten, praktisch zu unterrichten;*
- 7. ob die Lehramtsanwärter im Hinblick auf den zu leistenden Online-Unterricht und die daraus folgenden besonderen Anforderungen im Gegensatz zum regulären Präsenzunterricht explizit geschult wurden;*

Die Fragen 2, 3 und 7 werden aufgrund des Sinnzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Sicherstellung der Erreichung der Ziele der Vorbereitungsdienste wurde die Coronapandemie-Prüfungsverordnung, die in Verbindung mit den regulären Verordnungen der Vorbereitungsdienste gilt, veröffentlicht. Regelungen der Coronapandemie-Prüfungsverordnung betreffen insbesondere Aspekte der Flexibilisierung und gleichwertiger Lösungen für Ausbildung und Prüfung, um vor allem alle Prüfungen nach den Grundsätzen der Prüfungsgerechtigkeit und Chancengleichheit valide durchführen zu können.

Zusätzlich zu den Regelungen der genannten Verordnung wurden weitere Unterstützungsmaßnahmen umgesetzt.

Aufgrund des ersten Lockdowns und damit verbunden der Schließung der Schulen konnten schulpraktische Erfahrungen während des ersten Ausbildungsabschnitts nicht vollumfänglich in Präsenz gemacht werden, sodass für den zweiten Ausbildungsabschnitt Unterstützungsmaßnahmen konzipiert wurden, die bedarfsorientiert eingesetzt wurden. Hierzu zählten z. B.:

- Individual- und/oder Gruppenberatungen zu allgemeinen pädagogischen und/oder fachdidaktischen Themen- und Fragestellungen;
- gezielte Ausrichtung der Ausbildungsveranstaltungen an der Unterrichtspraxis; auch in Bezug auf gehaltene Unterrichtsstunden und deren Vorbereitungen, um durch die Auseinandersetzung mit der Unterrichtsplanung/-entwurf sowie dem Unterrichtsverlauf die Planungs- und Reflexionskompetenz gezielt zu fördern;
- Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit anschließendem Reflexionsgespräch, z. B. im Rahmen von Ausbildungsveranstaltungen und/oder Beratungsgesprächen mit der Ausbilderin/dem Ausbilder;
- bedarfsorientiertes digitales Angebot zur Kompensation entgangener Schulpraxis des ersten Ausbildungsabschnitts (z. B. videographierter Unterricht);

- verstärkte Kooperation zwischen Schule und Seminar durch systematisches (digitales) Feedback;
- außerordentliche Besprechungen der Seminarleitungen mit den Schulleitungen.

Aufgrund der zusätzlichen Maßnahmen konnte den besonderen Herausforderungen der Planung, Durchführung und Reflexion von Online- bzw. Fernunterricht für angehende Lehrkräfte Rechnung getragen werden. Zusätzlich konnten in Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt Medienbildung/Mediendidaktik berufsspezifische Kompetenzen des digitalen Lehrens und Lernens erworben werden.

Zur Unterstützung der angehenden Lehrkräfte wurden die Schulleitungen gebeten, folgende Maßnahmen an den Ausbildungsschulen bedarfsorientiert umzusetzen:

- verstärkte Kooperation mit Lehrkräften aus Parallelklassen und/oder aus dem Fachbereich,
- intensive Hilfestellung durch die Mentorin/den Mentor, z. B. bei der Erstellung von Klassenarbeiten und deren Korrektur,
- Unterrichtsberatung und Feedback durch die Mentorin/den Mentor,
- Ermöglichung weiterer Hospitationen und begleiteten Unterrichts, auch im Unterricht von Fachkolleginnen/-kollegen,
- Intensivangebot Schulkunde durch die Schulleitung.

Die individuelle Vereinbarung der besonderen Beratungs- und Unterstützungsleistungen für eine angehende Lehrkraft erfolgte im Rahmen des verpflichtenden Ausbildungsgesprächs gemäß § 12 der regulären Verordnungen der Vorbereitungsdienste, das bis zu den Herbstferien stattfand.

Die Ausbildungsstandards der Vorbereitungsdienste konnten erfolgreich – auch auf gleichwertige Weise durch den Einsatz digitaler Formate und Werkzeuge – erfüllt werden.

*4. wie viele unterrichtspraktische Stunden die Lehramtsanwärter in den Jahren 2017 bis 2020 (nach Jahren gegliedert) im zweiten Ausbildungsabschnitt mit eigenständigem Unterricht zu leisten hatten und geleistet haben;*

Folgende Umfänge selbstständigen Unterrichts sind in den Vorbereitungsdiensten im zweiten Ausbildungsabschnitt gemäß § 13 der Verordnungen des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für die entsprechenden Lehrämter zu leisten:

Lehramt Grundschule

Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden in der Regel dreizehn, bei Schwerbehinderung zwölf, Wochenstunden selbstständig unterrichtet, davon mindestens elf, bei Schwerbehinderung zehn, Wochenstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen. Diese sollen die Ausbildungsfächer umfassen, darunter stets Mathematik oder Deutsch. Ein Lehrauftrag ist in der Schuleingangsstufe (Klasse 1 und/oder 2) zu übernehmen.

Lehramt Sekundarstufe I

Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden in der Regel dreizehn, bei Schwerbehinderung zwölf, Wochenstunden selbstständig unterrichtet, davon mindestens elf, bei Schwerbehinderung zehn, Wochenstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen. Diese sollen die Ausbildungsfächer umfassen. Hierbei ist mindestens ein Lehrauftrag ab Klassenstufe 8 zu übernehmen.

## Lehramt Sonderpädagogik

Während des zweiten und dritten Ausbildungsabschnitts erfolgt die Ausbildung mit insgesamt durchschnittlich 14, bei Schwerbehinderung durchschnittlich 13, Wochenstunden an der Schule oder den Schulen der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen, wobei in dieser Zeit in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung durchgängig im Umfang von durchschnittlich sechs, bei Schwerbehinderung durchschnittlich fünf, Wochenstunden selbstständig unterrichtet wird. Die Ausbildung kann teilweise an einer Einrichtung mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfolgen.

## Lehramt Gymnasium

Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden wöchentlich zehn bis zwölf, bei Schwerbehinderung in der Regel neun bis elf, Unterrichtsstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon mindestens neun, bei Schwerbehinderung in der Regel acht, Unterrichtsstunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags.

## Lehramt an beruflichen Schulen

Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden wöchentlich zehn bis zwölf, bei Schwerbehinderung in der Regel neun bis elf, Unterrichtsstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon mindestens neun, bei Schwerbehinderung in der Regel acht, Unterrichtsstunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags.

Die Zahl der unterrichtspraktischen Stunden, welche angehende Lehrkräfte in den Jahren 2017 bis 2020 im zweiten Ausbildungsabschnitt mit selbstständigem Unterricht geleistet haben, kann der Tabelle entnommen werden.

Schuljahr	erteilte Lehrerwochenstunden
2017/2018	52.774
2018/2019	51.952
2019/2020	48.954
2020/2021	46.131

Datenquelle: ASD-BW/DWH des KM/IBBW

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport geht davon aus, dass die angehenden Lehrkräfte die zu leistenden Stunden erbringen konnten, da weder im Bereich der Schulaufsicht im Hinblick auf die Unterrichtsversorgung noch im Bereich der Prüfungen im Hinblick auf Ausbildungsmängel Problemanzeigen erfolgten.

5. wie viele unterrichtspraktische Stunden (eigenständigen Unterrichts) die Lehramtsanwärter des Jahrgangs 2020/2021 in Baden-Württemberg unter der Präsenz von Schülern in ihrer Ausbildungszeit tatsächlich ableisten konnten;
6. wie sich zahlenmäßig die geleisteten unterrichtspraktischen Stunden (unter Präsenz von Schülern) der Lehramtsanwärter bis zur Ableistung der unterrichtspraktischen Prüfung oder der sie ersetzenden „mündliche Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch“ (ohne die Anwesenheit der Schüler) darstellen;

Zu den Ziffern 5 und 6 liegen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport keine Angaben vor.

8. *inwiefern die Einschränkungen in der praktischen Ausbildung der Lehramtsanwärter; etwa aufgrund des entfallenen Präsenzunterrichts vor Schülern, in den Prüfungen berücksichtigt wurden und werden;*
9. *wie sichergestellt wird, dass die Lehramtsanwärter bei der Prüfungsbeurteilung im Jahr 2021 gegenüber den Lehramtsanwärtern der Vorjahre keine Nachteile erfahren und die Chancengleichheit mit anderen Bewerbern früherer Jahrgänge im Hinblick auf künftige beruflichen Möglichkeiten im Schuldienst sichergestellt ist;*
10. *welche Anpassungen der Lehramtsprüfungsverordnung, speziell hinsichtlich der geforderte Beurteilung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten, aufgrund der Coronapandemie vorgenommen wurden;*
11. *inwiefern sie die Einschränkungen in Bezug auf die unterrichtspraktischen Prüfungen für sinnvoll erachtet, wonach nur noch auf die Beurteilung und Bewertung insbesondere der Planungs-, Analyse- und Reflexionskompetenz des Unterrichts abzustellen ist und die sonstigen unterrichtspraktischen Fähigkeiten des Lehramtsanwärters unter Präsenz der Schüler unberücksichtigt bleiben;*

Die Fragen 8, 9, 10 und 11 werden aufgrund des Sinnzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der herausforderndste Aspekt der Vorbereitungsdienste und der abschließenden Staatsprüfungen unter Coronabedingungen war die Situation, wenn kein Präsenzunterricht in den Schulen als Grundlage für Ausbildung und Prüfung stattfinden konnte.

Die Coronapandemie-Prüfungsverordnung regelt in Verbindung mit den Verordnungen des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für die entsprechenden Lehrämter die Ausbildung und Prüfung.

Regelungen für die Prüfungsausschüsse ermöglichten eine Entlastung der Schulen durch die Möglichkeit, z. B. auf Fremdprüferinnen oder -prüfer zu verzichten und stattdessen Seminarpersonal als Prüferinnen/Prüfer einzusetzen. Die Vorgaben zur Anzahl der Prüferinnen bzw. Prüfer in den Prüfungsausschüssen und zur Eignung der jeweiligen prüfenden Personen blieben und bleiben davon unberührt.

Insgesamt wurden nach Entwicklung von digitalen Formaten für die Ausbildung am Seminar und für den Unterricht in der Schule digitale und in Präsenz umgesetzte Ausbildungsanteile als gleichwertig auch im Hinblick auf die Prüfung geregelt.

Für die pandemiebedingt nicht möglichen Prüfungen zur Beurteilung der Unterrichtspraxis wegen geschlossener Schulen nach § 21 der regulären Verordnungen wurde ein alternatives Prüfungsformat entwickelt. Die „mündliche Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch“ wurde systematisch eingeführt. Die angehenden Lehrkräfte konnten diese Form als Ersatz der beratenden Unterrichtsbesuche „üben“ und in der Staatsprüfung entsprechend anwenden. Dieses Format hat sich als geeignet erwiesen, gleichwertig die Kompetenzen einer angehenden Lehrkraft als Ersatz zu einer Lehrprobe zu überprüfen.

Für die Lehrämter Gymnasium und berufliche Schulen wurde es ermöglicht, die schriftlichen Arbeiten nach § 19 der regulären Verordnungen (Dokumentation) in Abweichung über einen kürzeren Unterrichtszeitraum oder über ein theoretisches Thema der schulischen Praxis zu verfassen.

Einige Regelungen wurden erlassen, um in Teilbereichen, wie der zu unterrichtenden Stunden im ersten Ausbildungsabschnitt, von der Anzahl beratender Besuche oder dem Umfang der schriftlichen Arbeit abzuweichen. Diese Entscheidung basierte auf der Einschätzung, dass ein grundsätzliches Erzielen von Ausbildungszielen auch in diesem Rahmen nach wie vor möglich ist.

In diesem Zusammenhang wurde zusätzlich zur weiterbestehenden Regelung zur Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts, wenn noch kein selbstständiger Unterricht übertragen werden kann, in der Coronapandemie-Prüfungsverordnung geregelt: Wenn die Feststellung der Fähigkeit zum selbstständigen Unterrichten aufgrund pandemiebedingt fehlender Ausbildungsbestandteile nicht getroffen werden kann, erfolgt der Übergang in den zweiten Ausbildungsabschnitt ohne diese Feststellung. Eine freiwillige Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts auf Antrag durch die angehende Lehrkraft wurde ebenfalls ermöglicht.

Die Regelungen der Coronapandemie-Prüfungsverordnung in Verbindung mit den regulären Prüfungsordnungen haben sich bewährt.

Im Vordergrund stand die Ermöglichung der Ausbildung und Prüfung u. a. aufgrund von Artikel 12 Grundgesetz und der Notwendigkeit für die Unterrichtsversorgung. Ein Verzicht auf Ausbildung und Prüfung wäre rechtlich nicht möglich gewesen. Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sind keine grundsätzlichen Problemanzeigen die pandemiebedingten Einschränkungen betreffend zu den Prüfungen bekannt. Die Vorbereitungsdienste Kurs 2019 und 2020 konnten erfolgreich umgesetzt werden, der Kurs 2021 wird zunehmend in Präsenz fortgeführt.

Des Weiteren kann ausgeführt werden, dass die Kultusministerkonferenz am 2. April 2020 folgenden Beschluss veröffentlicht hat:

„Die Kultusministerkonferenz hat für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst, die im Jahr 2020 ihre Staatsprüfung ablegen, beschlossen, dass sie keine Nachteile aufgrund von Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus haben sollen.

Sollten im weiteren Verlauf des Schuljahres 2019/2020 unterrichtspraktische Prüfungen im Rahmen von Staatsprüfungen in schulischen Lerngruppen nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang möglich sein, stehen andere Prüfungsformate beziehungsweise Prüfungsersatzleistungen der gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse zwischen den Ländern nicht entgegen. Darüber hinaus haben die Länder die Möglichkeit, für das Ergebnis der Staatsprüfung Vorleistungen aus dem Vorbereitungsdienst stärker als bisher zu berücksichtigen. Die Länder stimmen sich im Rahmen der Kultusministerkonferenz eng über das weitere Vorgehen ab [...]“

Mit dem Beschluss „Umgang mit der COVID-19-Pandemie mit Blick auf die Ausbildungs- und Prüfungssituation von Lehrkräften“ vom 10. Dezember 2020 wurde der oben zitierte Beschluss für das Jahr 2021 verlängert.

Die Zweite oder die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung wurde in ihrem Charakter und hinsichtlich der einzelnen Prüfungsteile nicht verändert. Folglich entstehen Absolventinnen und Absolventen, die den Vorbereitungsdienst während der Coronapandemie unter zusätzlicher Anwendung der Coronapandemie-Prüfungsverordnung abgeschlossen haben, keine Nachteile im Hinblick auf die Lehrkräfteeinstellung, Mobilität oder weitere berufliche Laufbahn.

*12. ob der Ausschluss der eigenen Ausbildungslehrkräfte des Seminars bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse auch nach der maßgeblichen Coronapandemie-Prüfungsverordnung gilt, wie dies etwa in § 21 Absatz 2 der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II oder der Gymnasiallehramtsprüfungsordnung vorgeschrieben ist;*

In § 2 der Coronapandemie-Prüfungsverordnung vom 2. Mai 2020, zuletzt geändert am 15. Mai 2020, wurde geregelt, dass bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse von den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen abgewichen werden kann. Die Vorgaben zur Anzahl der Prüfer in den Prüfungsausschüssen und zur Eignung der jeweiligen Prüfer blieben davon unberührt. Damit wurde das sogenannte „Fremdprüferprinzip“ aufgehoben. Diese Regelung wurde seitdem beibehalten.

*13. inwieweit es die Landesregierung für erforderlich erachtet, etwaige pandemiebedingte Nachteile der Lehramtsanwärter durch erweiterte Möglichkeiten einer zeitnahen Wiederholungsprüfung bei bestandenem oder auch nicht bestandenem Prüfungen auszugleichen;*

Im Hinblick auf die Wiederholung von im Erstversuch nicht bestandenen Prüfungsteilen gelten die Regelungen der Verordnungen des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für die entsprechenden Lehrämter in Verbindung mit der Coronapandemie-Prüfungsverordnung. Aus Fürsorge für die angehenden Lehrkräfte soll die Wiederholung des alternativen Prüfungsformats anstelle einer Beurteilung der Unterrichtspraxis (Lehrprobe) ausschließlich in einem um die erforderliche Zeit verlängerten Vorbereitungsdienst durchgeführt werden.

Wird der Vorbereitungsdienst freiwillig nach Artikel 7 § 2 Absatz 2 Coronapandemie-Prüfungsverordnung verlängert, findet nach Artikel 6 § 4 Absatz 3 Coronapandemie-Prüfungsverordnung auch in diesem Fall § 10 Absatz 8 Satz 3 bis 5 der regulären Verordnung Anwendung.

Weitere Möglichkeiten einer zeitnahen Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsteilen sind abzuwägen mit den notwendig einzuräumenden Möglichkeiten des zusätzlichen Kompetenzerwerbs vor der Wiederholung einer Prüfung innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Hier stehen für das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Möglichkeiten des Kompetenzerwerbs im Vordergrund, insbesondere ob der hohen Bedeutung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung.

*14. ob sie vor dem Hintergrund der Coronapandemie erwägt, die Rückkehr zum 24-monatigen Referendariat zu ermöglichen, die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte hinsichtlich der Bewältigung der Folgen der Coronapandemie anzupassen oder berufsbegleitende Fortbildungsangebote zu forcieren, um etwaige Ausbildungsdefizite der Lehramtsanwärter auszugleichen.*

Vorbereitungsdienst 24 Monate

Eine Rückkehr zum 24-monatigen Vorbereitungsdienst ist bislang weder für die Lehrämter des höheren Dienstes noch für die Lehrämter des gehobenen Dienstes in Erwägung gezogen worden. Die Erfahrungen zum 18-monatigen Vorbereitungsdienst zeigen, dass die notwendigen Kompetenzen für den Lehrberuf in der ersten und zweiten Phase der Lehrkräftebildung erworben werden können.

Lehrkräfteausbildung

Siehe Antwort zu den Ziffern 2, 3 und 7.

Lehrkräftefortbildung

Trotz der mit Online-Phasen der Ausbildung sowie der Situation an den Ausbildungsschulen (Fernunterricht) einhergehenden Modifikationen wurde dem Ausbildungsjahrgang 2020/2021 an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte das erforderliche fachdidaktische Rüstzeug vermittelt. Gemäß Artikel 7 § 3 Absatz 1 der Coronapandemie-Prüfungsverordnung in der Fassung vom 22. März 2021 kann die Ausbildung an Seminar und Schule im Falle pandemiebedingter Einschränkungen auch in digitaler Form durchgeführt werden. Der Ausbildungsjahrgang 2020/2021 konnte die erforderliche fachdidaktischen, pädagogisch-psychologischen sowie schul- und beamtenrechtlichen Kompetenzen erwerben. Das Theoriewissen konnte aufgrund der Coronasituation im begleiteten Unterricht nur eingeschränkt mit den Praxiserfahrungen im Rahmen von Hospitationen und eigenen Unterrichtserfahrungen verzahnt werden. Um angehenden Lehrkräften, die im kommenden Schuljahr 2021/2022 ihr erstes reguläres Dienstjahr als neu eingestellte Lehrkraft an baden-württembergischen Schulen absolvieren, zusätzlich Sicherheit im Unterrichten in Präsenz zu geben, hat das Ministerium

für Kultus, Jugend und Sport Ressourcen im Umfang von 19 Deputaten zur Verfügung gestellt.

Damit wird gewährleistet, dass angehende Lehrkräfte insbesondere im Bereich der Naturwissenschaften und der experimentellen Fächer (Biologie, Chemie, Physik) sowie in den fachpraktischen Bereichen der Fächer Sport, Musik und Kunst in der beruflichen Umsetzung durch die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte im kommenden Jahr Unterstützung erfahren.

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung und Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte haben im Auftrag des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport ein Konzept für alle Schularten entwickelt, das auf freiwilliger Basis im kommenden Jahr in Anspruch genommen werden kann und sich insbesondere in den genannten Fächern aus spezifischer Unterrichtsberatung durch Ausbilderinnen und Ausbilder der Seminare und zusätzlicher fachdidaktischer Angebote zusammensetzt.

Schopper

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport